

80. Ist nach dem Rechte des Code civil eine Erlöschung des Nießbrauchs an Grundstücken durch zehnjährige Erßigung anzuerkennen?

II. Civilsenat. Ur. v. 14. Juni 1901 i. S. Wwe. B. u. Gen. (Bekl.)
w. Wwe. B. (Kl.). Rep. II. 109/01.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Frage ist von dem Reichsgerichte verneint worden.

Aus den Gründen:

... „Für eine Erßigung des Eigentumes nach Art. 2265 Code civil ist . . . kein Raum da, und es bedarf keiner Erörterung, ob, wie die Beklagten in ihrer Revisionsbegründung auszuführen versucht haben, durch die Erßigung des Eigentumes an einem Grundstücke auch die Freiheit von einem darauf ruhenden Nießbrauche erseffen sei. Es kann sich nur fragen, ob, was der Berufungsrichter unentschieden gelassen hat, eine selbständige zehnjährige Erßigung des Nießbrauchs

oder der Freiheit von einem Nießbrauche gesetzlich begründet ist. Diese von der französischen Rechtssprechung und Litteratur¹ behagte Frage ist aber wesentlich aus denselben Gründen, aus denen der erkennende Senat in der Sache Rep. II. 238/00 verneint hat, daß die Ersizung des Eigentumes eines mit einer Grunddienstbarkeit belasteten Grundstückes den Erwerb eines unbelasteten Eigentumes begründe, zu verneinen. Der Art. 2265 Code civil bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf die Ersizung des Eigentumes an Grundstücken, nicht auf Immobilienrechte, wozu nach Art. 526 a. a. D. der Nießbrauch gehört. Der Art. 1665 a. a. D. spricht nur aus, daß der Erwerber auf Wiederkauf auch wider diejenigen verjähren kann, welche Rechte oder Hypotheken an der verkauften Sache zu haben behaupten; er statuiert aber nicht etwa eine 10jährige Ersizung bezüglich dieser Rechte, und um eine 30jährige Verjährung handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Die für die Erlöschung von Hypotheken durch Verjährung im Art. 2180 Code civil gegebene Specialbestimmung kann nicht auf den Nießbrauch ausgedehnt werden. Das im Interesse der Rechtssicherheit eingeführte positivrechtliche Institut der Verjährung (Ersizung) darf nicht weiter ausgedehnt werden, als im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Demnach bestimmt auch Art. 2264 a. a. D., daß die Regeln der Verjährung in Beziehung auf Gegenstände, von welchen in dem Titel „Von der Verjährung“ keine Erwähnung geschehen ist, in den Titeln, die sie betreffen, aufgestellt sind. In dem die Beendigung des Nießbrauches handelnden Titel enthalten die Artt. 617 und 618 die Fälle, in welchen der Nießbrauch erlischt. Darunter ist die 10jährige Ersizung nicht aufgeführt, aber ausdrücklich als Erlöschungsgrund vom Gesichtspunkte der Verjährung aus angegeben der Nichtgebrauch des Rechtes während 30 Jahre. Das Gesetz kennt also eine Erlöschung des Nießbrauches durch 10jährige Ersizung, wie solche im bezogenen Art. 2265 vorgesehen ist, nicht.“ . . .